

Schulordnung der Musikschule Wohlen (MSW)

Sekretariat

Sekretariat Musikschule, Steingasse 3, 5610 Wohlen
Tel.: 056 619 51 00 - Fax: 056 618 54 81 - E-Mail: musikschule@wohlen.ch

Schulleitung

Regula Hannich, Steingasse 3, 5610 Wohlen
Tel.: 056 619 51 01 - Fax: 056 618 54 81 - E-Mail: hannich.regula@wohlen.ch
Mobile: 079 500 23 25 - Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Allgemeine Bestimmungen

Die Musikschule (MSW) untersteht der Schulpflege. Es gelten somit die Bestimmungen der Schule Wohlen.

Anmeldung

Anmeldeformulare sind bei der Klassenlehrperson, beim Sekretariat Musikschule, bei der Schulverwaltung und online erhältlich. Die Anmeldung muss fristgerecht im Sekretariat der Musikschule sein. Verspätete Anmeldungen können zurückgewiesen werden.

Die Anmeldung gilt mindestens für ein ganzes Schuljahr. Die Anmeldung wird ohne schriftliche Kündigung fortlaufend auf das nächste Schuljahr hin verlängert. Somit entfallen die alljährlichen Anmeldeformalitäten und die Schülerinnen und Schüler sind an der Musikschule Wohlen regulär eingeschrieben bis zu ihrer fristgerechten Ab- oder Ummeldung.

Abmeldungen/Ummeldungen

In der Regel kann per Ende eines Schuljahres aus der Musikschule ausgetreten werden. Die Abmeldungen oder Ummeldungen (z.B. bei einem Instrumentenwechsel) per Ende Schuljahr werden, unter Berücksichtigung der An-/Ab- und Ummeldefrist auf dem Sekretariat Musikschule gemeldet.

Jeweils Mitte März des laufenden Schuljahres werden die Eltern schriftlich an die Ab-/Ummeldefrist erinnert. Die Ab-/Ummeldeformulare sind beim Sekretariat Musikschule, bei der Schulleitung und online erhältlich.

Nur in Ausnahmefällen und in Rücksprache oder auf Empfehlung mit der Instrumental-/Vokallehrperson ist eine Abmeldung für das zweite Semester eines Schuljahres möglich. Der an die Schulleitung gerichtete, begründete schriftliche Antrag der Erziehungsberechtigten muss mit dem entsprechenden Ab-/Ummeldeformular fristgerecht im Sekretariat der Musikschule eingereicht werden.

➤ **An-/Abmeldetermine: 15. April und 15. Dezember des laufenden Schuljahres**

Unterricht, Ferien

Der Unterricht beginnt in der zweiten Woche nach den Sommerferien. Die erste Woche dient der internen Weiterbildung des Kollegiums, der Festsetzung der Stundenpläne, den Raumzuteilungen und allen organisatorischen Arbeiten (Organisationswoche). In Ausnahmefällen - in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und mit der Schulleitung - kann die Instrumental-/Vokallehrperson bereits in dieser Woche den Unterricht beginnen. Die Ferien an der Musikschule richten sich nach der Ferienordnung der Gemeinde Wohlen. Die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf 36 Lektionen pro Schuljahr, sofern keine Lektionen auf Feiertage und Schulanlässe fallen.

Schulfreie Tage

Bitte beachten: An den schulfreien Tagen und den Brückentagen findet der Instrumental-/Vokalunterricht in der Regel statt. Ausnahme: Brückentag nach Auffahrt

An folgenden Feiertagen findet kein Instrumentalunterricht statt: Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam.

Unterrichtsdauer

Die Musikschule Wohlen bietet Lektionen zu 25, 40 und 50 Minuten an. Die Minimallektion von 25 Minuten ist besonders für den Einstieg geeignet, bei fortschreitendem Können und ab dem 2. Jahr Instrumental-/Vokalunterricht empfehlen wir aus pädagogischen, didaktischen und künstlerischen Gründen die Standardlektion von 40 Minuten, zur Talentförderung die verlängerte Lektion von 50 – 60 Minuten wöchentlich.

Schülerzuteilung

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die entsprechenden Instrumental-/Vokallehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung.

Unterrichtsqualität

Unsere Lehrpersonen ermöglichen zeitgemässen Instrumental-/ Vokalunterricht mit viel Freiraum für die individuelle Unterrichtsgestaltung. Sie vermitteln das Instrumental-/Vokalspiel und die damit verbundenen musischen Werte durch eine Anleitung, welche den Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angepasst wird. Stärken und Schwächen schätzen sie präzise ein und behalten den Überblick über Wesensart, entwicklungsbedingte Veränderungen und individuelles Lerntempo.

Die Musiklehrpersonen respektieren und fördern die Persönlichkeiten ihrer Lernenden und gehen auf das ein, was an Eigenem und an Bedürfnissen mitgebracht wird. Sie pflegen, erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse fortlaufend.

Die Schülerinnen und Schüler übernehmen zunehmend Verantwortung für ihren musikalischen Weg. Sie bringen sich aktiv in den Instrumentalunterricht ein und tragen mit einer regelmässigen Spiel- und Übepraxis zu ihrem musikalischen und instrumentenspezifischen Fortschritt bei. Ziel des Unterrichts ist die Selbstständigkeit, Selbstsicherheit, Freude und Eigenmotivation der Lernenden in allem, was mit Musik und Musikausübung zusammenhängt. In regelmässigen Abständen werden Standortbestimmungen vorgenommen und neue individuelle Ziele gesteckt. Das Ensemblespiel und ein regelmässiges Vortragen an den Musizierstunden und an den Veranstaltungen der Musikschule werden besonders gefördert.

Zeitlicher Übungsaufwand

Die Musiklehrpersonen empfehlen den Schülern eine ihrem Niveau und ihren Fähigkeiten entsprechende ideale tägliche Übungs- und Aufgabenzeit. Besonders wichtig ist regelmässiges Musizieren, durchschnittlich ca. 20 – 30 Minuten, pro Woche etwa drei Stunden.

Unterrichtsbesuche/Elternkontakte

Idealerweise besuchen Eltern ein- bis zweimal den Musikunterricht ihrer Kinder und Jugendlichen und nutzen an den Musizierstunden und Konzerten der Musikschule den direkten Kontakt mit der Instrumental-/Vokallehrperson. Die Lehrpersonen, die Schulleitung und das Sekretariat der Musikschule Wohlen fördern eine offene, transparente und professionelle Kommunikation und streben eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten an.

Schulgeld

Die Preise sind in der Tarifliste festgelegt. Die Rechnung wird pro Semester ausgestellt, normalerweise anfangs Semester. Für auswärtige Schülerinnen und Schüler gelten höhere Beträge, da die Gemeinde Wohlen nur für die in Wohlen wohnhaften Schülerinnen und Schüler einen Teil des Schulgeldes übernimmt. Zweitinstrumente werden in der Regel nicht subventioniert, über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrpersonen. Geschwisterrabatte für Kinder, die in Wohlen wohnen, betragen für das zweite und jedes weitere Kind 25%.

Absenzen

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Unterrichtsbesuch verpflichtet.

Es gelten folgende Absenzenregelungen:

- Ist eine Schülerin/ ein Schüler krank, so hat sie/er sich bei der Musiklehrperson rechtzeitig und telefonisch abzumelden.
- Werden Lektionen geschwänzt, kann dies eine Reduktion des Gemeindebeitrages oder den Ausschluss aus der Musikschule zur Folge haben (§ 13 und § 14 des Schulreglements).
- Wer eine Lektion nicht besuchen kann, hat dies der Musiklehrperson rechtzeitig mitzuteilen und in der nächsten Stunde eine schriftliche Entschuldigung (unterschrieben von den Eltern) abzugeben.
- Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler nicht, so ist die Lehrkraft verpflichtet, bei den Eltern die unentschuldigte Absenz zu überprüfen und nach dem Grund der Absenz zu fragen.
- Ist eine Musiklehrperson krank, so hat sie die Schüler/innen telefonisch zu benachrichtigen.
- Ist eine Musiklehrperson krank und kann den Unterricht nicht abhalten, wird den Eltern pro ausgefallene Lektion 1/20 des Semesterbeitrages zurückerstattet oder für die kommende Rechnung gutgeschrieben, sofern im ganzen Schuljahr weniger als 36 Lektionen erteilt wurden.
- Ist eine Musiklehrperson durch künstlerische Aktivitäten verhindert den Unterricht abzuhalten, muss die Lektion nachgeholt werden. Wenn dies nicht möglich ist, wird die ausgefallene Lektion zurückerstattet, sofern im ganzen Schuljahr weniger als 36 Lektionen erteilt wurden.
- Ausfälle wegen Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers werden nicht nachgeholt.
- Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 4 Wochen kann mit Arztzeugnis ab der 5. Woche ein Teil des Schulgeldes zurückerstattet werden.
- Absenzen von Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr infolge Militär- oder Zivildienst werden nicht rückerstattet.